

RS OGH 1999/3/9 5Ob40/99i, 5Ob173/07p, 5Ob137/09x, 5Ob68/12d, 5Ob80/21g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.1999

Norm

WGG 1979 idF 2.WÄG §20 Abs1 Z1 lita

WGG 1979 idF 2.WÄG §20 Abs1 Z1 litb

WGG 1979 §20a

Rechtssatz

§ 20 Abs 1 WGG bezieht sich im wesentlichen auf die Klarstellung, welche Normen des WGG welche Bestimmungen des MRG verdrängen. Aus den in § 20 Abs 1 Z 1 lit a und b WGG zu entnehmenden negativen und positiven Auflistungen wird klar, um welche Regelungsbereiche es sich dabei handelt und worin die "Unverträglichkeit" von WGG und MRG liegt. Es sind dies im wesentlichen die Bestimmungen der (kostendeckenden) Mietzinsbildung und die damit untrennbar verknüpften Fragen der Erhaltung und Verbesserung, die im WGG gesondert geregelt sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 40/99i

Entscheidungstext OGH 09.03.1999 5 Ob 40/99i

- 5 Ob 173/07p

Entscheidungstext OGH 28.08.2007 5 Ob 173/07p

Beisatz: Durch die WRN 1999 wurde mit 1. 9. 1999 der Anwendungsbereich des WGG im Zusammenhang mit der Sanierung größerer Umfangs auf Gebäude ausgedehnt, die nicht von einer gemeinnützigen Gebäudeverwaltung errichtet worden waren und damit dem § 1 Abs 3 MRG insoweit materiell derogiert. (T1); Beisatz: Ein automatisches Einpendeln von aufrechten Mietverhältnissen nach dem MRG in die Bestimmungen des WGG fand damit nicht statt, sondern nur unter den Voraussetzungen des § 20a WGG. (T2)

- 5 Ob 137/09x

Entscheidungstext OGH 15.09.2009 5 Ob 137/09x

Auch; Beis ähnlich wie T1; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: In den weder von § 20 Abs1 WGG noch (seit 1.9. 1999) von § 20a WGG erfassten Fällen ist das MRG und nicht das WGG anzuwenden, eine Regelungslücke liegt nicht vor.

Durch die Ausschließlichkeit dieser Regelung sind auch alle Streitfragen ausgeräumt, die sich im Zusammenhang mit Verweisungen von Förderungsgesetzen auf mietrechtliche Vorschriften ergeben, weil es auf diese Regelungen nicht mehr ankommt. (T3); Beisatz: Die Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips setzt die Anwendbarkeit des WGG voraus, weshalb nicht mit einer planwidrigen Unvollständigkeit im Geltungsbereich von Zinsbildungsvorschriften des MRG argumentiert werden kann. (T4)

- 5 Ob 68/12d

Entscheidungstext OGH 05.09.2012 5 Ob 68/12d

Auch

- 5 Ob 80/21g

Entscheidungstext OGH 25.11.2021 5 Ob 80/21g

Vgl; nur Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111649

Im RIS seit

08.04.1999

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at